

Verbraucherinsolvenzverfahren; "Nullplan"; Steuerschulden

## **Bundesfinanzministerium gegen außergerichtliche Schuldenbereinigung bei mittellosen Schuldnern ("Nullplan")**

### **Sachverhalt**

Ein bislang ungeklärtes Problem bei der außergerichtlichen Regulierung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens war die Frage, ob die Finanzämter im außergerichtlichen Verfahren ganz oder auf einen Teil ihrer Steuerforderungen gegenüber dem Überschuldeten verzichten werden.

Mit Schreiben vom 10.12.1998 an die Obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium für Finanzen nun "Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung" aufgestellt.

Zwar wird hier grundsätzlich die Möglichkeit zu einem Schuldenerlaß gem. § 163 AO bzw. gem. § 227 AO im außergerichtlichen Verfahren der InsO eingeräumt, da der Begriff der "persönlichen Unbilligkeit", der für den Abgabenverzicht erforderliche Voraussetzung ist, im Rahmen der Zielsetzung der InsO, nämlich der Restschuldbefreiung, durchaus zu bejahen sein könnte. Aber, und hierin liegt eine voraussichtlich folgenschwere Festlegung, das soll nicht für den sogenannten "Nullplan" gelten, denn hier sei "grundsätzlich nicht von einer angemessenen Schuldenbereinigung auszugehen" (S. 3 des Schreibens).

### **Stellungnahme**

Den "Nullplan", also ein Plan, bei dem der Schuldner kein pfändbares Einkommen unter den Gläubigern verteilen kann, weil er nichts hat, erklärte im übrigen die erste, richtungsweisende Entscheidung zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu recht für zulässig (vgl. AG München kommentiert im Servicebrief 64/98). Mit dieser Weisung des Bundesfinanzministeriums werden in Zukunft außergerichtliche Einigungen für mittellose Schuldner, die ihren Gläubigern nichts anzubieten haben, da sie unterhalb der Pfändungsfreigrenzen leben müssen, im Rahmen des Insolvenzverfahrens immer dann unmöglich gemacht, wenn der Schuldner auch das Finanzamt als Gläubiger hat.

Die außergerichtliche Einigung als Kern des Verbraucherinsolvenzverfahrens, gestützt vom gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren, wird so von den öffent-

lichen Gläubigern, die immerhin nach den Kreditinstituten und den Waren- und Versandhäusern die drittgrößte Gruppe der Gläubiger bei überschuldeten Haushalten bildet (vgl. die Untersuchung des IFF im "Schuldenreport 1999", Baden-Baden 1998, S. 36), sabotiert. Nicht nur, daß damit die Möglichkeiten einer kreativen, auf den Einzelfall zugeschnittenen und flexiblen Verhandlungslösung der Überschuldungsproblematik zerstört werden. Auch die Staatskasse selbst, die offenbar durch dieses Verhalten geschützt werden soll, wird nun gerade um so stärker in Anspruch genommen, da nunmehr nach Scheitern der Planlösungen das gesamte teure und ineffiziente Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden muß. Schließlich träfe diese Obstruktion von Nullplänen auch besonders stark die Schuldnergruppe der gescheiterten Existenzgründer. Gerade sie werden häufig hohe Steuerschulden aus ihrer gescheiterten Unternehmung haben. Gerade sie werden vielfach kein pfändbares Einkommen haben, da sie keine Arbeit oder kein Arbeitslosengeld als ehemals Selbständige haben. Gerade für sie wäre es besonders wichtig außergerichtliche Schuldenbereinigungspläne zu vereinbaren, die Ihnen bald die Möglichkeit wiedereröffnen, einen Neuanfang zu wagen.

In diesem Sinne bejahte dann auch die Bundesregierung am 18.12.98 durch den Staatssekretär Pick die Anfrage, ob denn mittellose Schuldner mit Prozeßkostenhilfe rechnen könnten und führte aus: "Anderenfalls würde es zu dem ungereimten Ergebnis kommen, daß gerade die bedürftigsten Schuldner von einem Verfahren ausgeschlossen bleiben, das ihnen eine Perspektive eröffnen kann, in absehbarer Zeit wieder ein Leben frei von drückenden Schuldenlasten führen zu können" (vgl. ZInsO 1/99) – und dieses Verfahren beinhaltet eben als besonders wichtigen Teil auch außergerichtliche Vergleichsverfahren.

Das Bundesfinanzministerium aber sieht dies wohl anders und möchte offenbar nicht nur die Bedürftigsten möglichst die vollen 7 Jahre in den Zwängen der "Wohlverhaltensperiode" halten – auch wenn etwa die alleinerziehende Mutter in dieser Zeit nichts oder so gut wie nichts zahlen können – auch Unternehmerpersönlichkeiten mit Mut zur Existenzgründung und im schlimmsten Fall zum Scheitern sollen offenbar abgestraft werden.

Unter diesem Gesichtspunkt wird auch manches zu hinterfragen sein, was im übrigen aus der sozialen Rhetorik des Finanzministers Lafontaine geworden ist.